

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **21 (1914)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

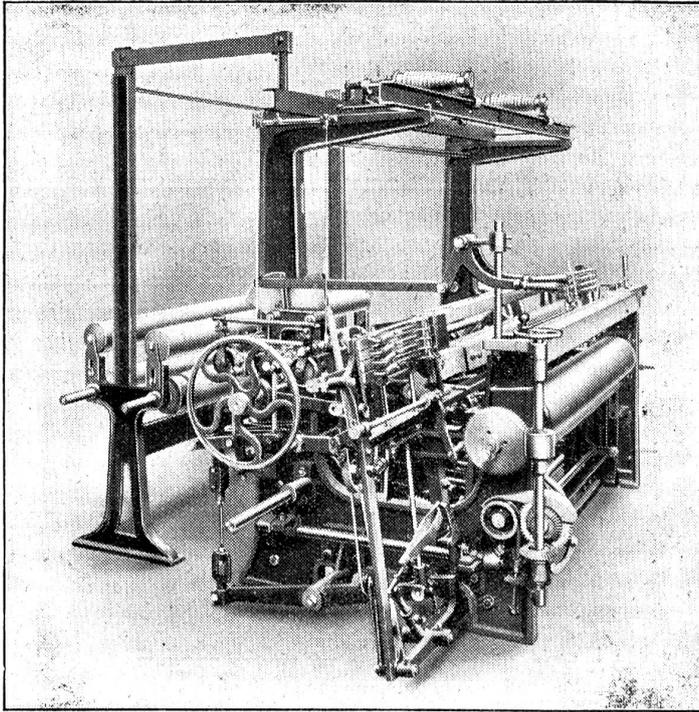
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Maschinenfabrik und Giesserei VOGT & SCHAAD
 vpm. **BENNINGER & Co., UZWIL** (St. Gallen) Schweiz.



Seidenwebstuhl mit 4-fachem Lancier-Schützenwechsel — Pic-Pic.

Letzte Auszeichnung: GRAND PRIX, Turin 1911.

Seidenwebstühle

in allerneuester Originalausführung

Einschiffige Stühle

in Normal- und Schnellläufer-Konstruktion

Wechsel- und Lancier- oder Pic-Pic-Stühle

in verstärkter Bauart

Webstühle für Halbseide und feine Baumwolle, wie Musselin etc.

Zettelmaschinen

nach bekannt bewährtem Originalsystem

Neu! Verstärkte Konstruktion

für schwere Artikel (Grège etc.) besond. geeignet

Band-Zettelmaschinen

mit oder ohne patent. Abfahrvorrichtung

Schaftmaschinen

— Man verlange Prospekte —

Schweiz. Landesausstellung Bern
Abt. Textilmaschinen

Zürcherische Seidenwebschule

Fachschule für die Ausbildung in der Seidenstofffabrikation.

Lehrfächer: 1292

Textilmaterialien, Schaft- und Jacquardgewebe, Weberei, Textilmaterialienuntersuchung, Farbenzusammenstellung

Kursdauer:

10 Monate, je von Mitte September bis Mitte Juli.

Aufnahmebedingungen:

Vollendetes 16. Altersjahr, genügende Schulbildung und Vorübung im Weben.

— Prospekt durch die Direktion. —

Der Eigentumsvorbehalt im internationalen Rechtsverkehr.
 (Schluß.)

In Norwegen ist die Rechtslage folgende: Der Eigentumsvorbehalt bei beweglichen Sachen ist allgemein zulässig. Eine bestimmte Form ist für den Vertrag nicht vorgeschrieben. Wenn der Verkäufer die verkauften Sachen wegen Nichterfüllung von

seiten des Käufers zurückhaben will, so geschieht dies auf Antrag des Verkäufers durch ein sogenanntes Überlieferungsgeschäft. Es ist dies eine Art Zwangsvollstreckung, als deren Grundlage ein vollstreckbarer Titel vorhanden sein muß. Daher wird in Norwegen fast immer in diese Verträge die sogenannte Vergleichsklausel aufgenommen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, daß eine bestimmt bezeichnete Person für ihn in der Vergleichskommission auftreten kann, um mit dem Vertreter des Verkäufers einen Vergleich auf Auslieferung der Sachen abzuschließen. Dieser Vergleich ist vollstreckbar. Er wird der Vollstreckungsbehörde vorgelegt, welche dann einen Termin für die Auslieferung festsetzt. Die Sache wird in diesem Termine dem Eigentümer übergeben.

In Österreich stimmt die Gesetzgebung im wesentlichen mit der deutschen überein; insbesondere enthält das österreichische Gesetz vom 27. April 1896 ganz analoge Vorschriften wie das oben erwähnte deutsche Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

In Rumänien kann der Verkäufer sich bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der verkauften Ware vorbehalten. Ein solcher Vertrag muß vor dem zuständigen Gericht abgeschlossen und unter Nennung der Namen der Vertragsschließenden im Königlichen Staatsanzeiger bekanntgegeben werden. Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen können darin beliebig verabredet werden. Insbesondere ist die Vereinbarung erlaubt, daß die nicht rechtzeitige Zahlung einer auch nur einzigen Rate oder die Nichterfüllung einer sonstigen Bedingung durch den Käufer den Lieferanten berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen, die bereits bezahlten Raten einzubehalten und sich für darüber hinaus bestehende Ansprüche an das Vermögen des Schuldners zu halten. Die Gebühr für den gerichtlichen Vertrag beträgt drei Prozent der Kaufsumme.

Eternit!

Eternitdecken
 Bester Ersatz für defekte Decken in Fabriksälen
 Erstellung ohne Betriebsstörung